

BVGer E-3077/2008 vom 19. April 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-04-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3077_2008

FR: TAF E-3077/2008 du 19 avril 2011

IT: TAF E-3077/2008 del 19 aprile 2011

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Lebens, des Lebens oder der

Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglich psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das Bundesamt begründete seine ablehnende Entscheidung im Wesentlichen damit, es könne nicht geglaubt werden, dass der Beschwerdeführer nach seiner Rückkehr in den Iran sechs Monate in Haft gewesen und von einem Gericht verurteilt worden sei. Die Vorbringen anlässlich seines ersten Asylgesuchs seien als unglaubhaft eingestuft und die Einschätzung seiner Asylgründe mit seinem Beschwerdeverzicht bestätigt worden. Die im Rahmen des zweiten Asylgesuchs erneuerten und erweiterten Ausführungen zu den bereits als unglaubhaft beurteilten politischen Aktivitäten seien nachgeschoben, konstruiert und daher als unzutreffend zu würdigen. Weiter habe der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit seiner angeblichen mehrmonatigen Festnahme das Vorgehen der heimischen Justiz gegen ihn nicht nachvollziehbar schildern können. Er habe einerseits von mehreren Gerichtsverhandlungen und einer Verurteilung gesprochen. Andererseits habe er behauptet, keine Urteilsschrift zu haben und die Strafe, zu der er schliesslich verurteilt worden sei, nicht zu kennen. Im Falle einer tatsächlichen Festnahme und Verurteilung müsste er jedoch entsprechende Dokumente vorweisen können, was er jedoch bis heute nicht getan habe. Im Weiteren sei es realitätsfremd und abwegig, die iranischen Behörden würden für die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Spitzeltätigkeit auf die Zwangsrekrutierung von zuvor als politisch verdächtig eingestuften und für diese Zwecke nicht ausgebildeten Personen zurückgreifen. Ferner habe es der Beschwerdeführer trotz wiederholter Aufforderung bisher unterlassen, seine Ausweispapiere, die er zu Hause bei seiner Familie zurückgelassen habe, einzureichen. Die Postwege vom Iran in die Schweiz würden sehr wohl funktionieren, wie dies auch die vom Beschwerdeführer nachträglich eingereichten Heiratspapiere belegen würden. Dies und die realitätsfremden Schilderungen des Reiseweges, insbesondere was die Schiffspassage betreffe, führten zum begründeten Verdacht, dass der Beschwerdeführer den Iran entgegen seinen Angaben legal mit seinen Reisepapieren verlassen habe, was gegen eine asylrechtlich relevante Verfolgung im Heimatstaat spreche. Schliesslich würden die übrigen Vorbringen den Anforderungen an die Asylrelevanz gemäss Art. 3 AsylG nicht genügen. Hinsichtlich der Befürchtungen des Beschwerdeführers, wegen seiner exilpolitischen Aktivitäten in der Schweiz Verfolgungsmassnahmen der heimatlichen Behörden ausgesetzt zu sein, sei nochmals darauf hinzuweisen, dass seine Vorfluchtgründe unglaubhaft ausgefallen seien. Zudem habe seine Ehefrau keine eigenen Probleme mit den iranischen Behörden geltend gemacht. Somit sei er vor dem Verlassen des Heimatlandes den iranischen Nachrichtendiensten nicht als regimefeindliche Person aufgefallen oder bekannt gewesen. Asylsuchende aus dem Iran ohne spezifisches politisches Profil wie der Beschwerdeführer, die in der Schweiz an verschiedensten Kundgebungen teilnehmen und deren Fotografien oder regimekritischen Beiträge auf Internetseiten oder in Publikationen von Exilorganisationen erscheinen

würden, seien im Falle einer Rückkehr nicht in asylbeachtlicher Art und Weise gefährdet.

E. 4.2

In der Rechtsmitteleingabe wird dazu eingewendet, die Vorinstanz sei bezüglich der geltend gemachten Haft des Beschwerdeführers zu Unrecht gestützt auf die im ersten Asylverfahren gemachten Ausführungen von deren Unglaubhaftigkeit ausgegangen. So sei seine Verfolgung seitens der iranischen Behörden Folge seiner illegalen Ausreise aus dem Iran sowie seines Aufenthaltes und Asylverfahrens in der Schweiz. Damit würde diese keinen unmittelbaren Zusammenhang zu jenen politischen Aktivitäten aufweisen. Er habe die Ereignisse nach seiner Rückkehr in den Iran (Inhaftierung, Misshandlungen) ausführlich geschildert. Zudem sei er nicht einem eigentlichen Gericht, sondern einer Art Haft- oder Untersuchungsgericht vorgeführt worden. Anlässlich der Gerichtsverhandlung sei ihm die Anklage mündlich eröffnet worden. Angesichts der wiederholt erwähnten drohenden Strafe habe er versucht, eine solche zu verhindern. Die iranischen Behörden hätten den eingeschüchterten, psychisch angeschlagenen Beschwerdeführer für die Spitzeltätigkeit gewinnen können. Hinsichtlich der Ansicht der Vorinstanz, wonach die iranischen Behörden für Spitzeltätigkeiten und die Durchführung von Terroraktionen im Ausland nicht auf politisch verdächtige Personen zurückgreifen würden, sei ein Gutachten zur Vorgehensweise der iranischen Behörden bei der Rekrutierung von Spitzeln in Auftrag gegeben worden. Im Übrigen bemühe sich der Beschwerdeführer schon längere Zeit um die Beibringung seiner Identitätskarte und seines Führerausweises. Es sei auch nicht nachvollziehbar, weshalb die Vorinstanz die Schilderung der Schiffspassage als realitätsfremd bezeichnet habe. Schliesslich wies der Beschwerdeführer darauf hin, dass eine Betätigung in einer regime-feindlichen Organisation im Ausland - um eine solche handle es sich bei der DVF - gemäss Strafgesetz des Iran verboten sei und es gestützt darauf regelmässig zu Verurteilungen komme. Die iranischen Geheimdienste seien über ein Spitzelsystem und weitere Informationsquellen informiert. Der Beschwerdeführer reichte auf Beschwerdeebene, wie im Sachverhalt bereits dargelegt, weitere Unterlagen über seine exilpolitischen Aktivitäten in der Schweiz ein, darunter eine als Gutachten bezeichnete Abhandlung von G. _____ vom (...). Darin werden gestützt auf Berichte von Mitgliedern der Frauen-, Studenten- oder Menschenrechtsbewegung vorab Ausführungen zu den Haftbedingungen in iranischen Gefängnissen (Kontakte zur Aussenwelt/Anwalt, Anwendung physischer und psychischer Gewalt, Verhörmethoden, etc.) gemacht. So soll der Etelaat sowohl Oppositionelle als auch blosse Sympathisanten verhaften. Dabei würde versucht, Personen, von denen man sich einen Nutzen verspreche, mit Drohungen oder Versprechungen für eine Spitzel- oder eine andere Tätigkeit zu gewinnen und diesen dann Straffreiheit und Erleichterungen zu gewähren. Die Befrager des Etelaat hätten bei ihren Verhören zum Ziel, möglichst viele Informationen über die Vorgänge in Studenten-, Frauen- und Menschenrechtsbewegungen zu erhalten und gleichzeitig die "verlorenen Schäfchen" auf den rechten Weg zurückzuführen. Die Gutachterin kam gestützt auf diese Erkenntnisse zum Schluss, dass die Aussage des Beschwerdeführers, wonach er unter Druck gesetzt worden sei, sich der Schlägertruppe der Jame'e-ye Rohaniyat-e Mobarez anzuschliessen, glaubhaft sei. In einer handschriftlichen Mitteilung vom 27. Juli 2009 beruft sich der Beschwerdeführer auf sein politisches Engagement im Iran und in der Schweiz. Gleichzeitig verweist er auf die Missstände, unter denen die iranische Bevölkerung zu leiden habe, und die Nichteinhaltung der Menschenrechte im Iran.

E. 5

Vorab ist auf die Einwände des Beschwerdeführers zu Beginn der kantonalen Befragung vom 18. Januar 2007 bezüglich der summarischen Anhörung einzugehen, wonach der Befragte aggressiv gewesen und er vom Dolmetscher bei seinen Aussagen zur Kürze aufgefordert worden sei (vgl. B15, S. 3). Dazu ist festzuhalten, dass die Befragung im Empfangs- und Verfahrenszentrum in erster Linie dem Zwecke dient, festzustellen, ob überhaupt ein Asylgesuch vorliegt, um eine erste Triage vornehmen zu können. Den Asylgesuchstellern wird zudem Gelegenheit geboten, alle ihre Asylgründe zumindest ansatzweise anzuführen. Auch wenn ihnen dabei weniger Zeit eingeräumt wird als in der späteren Befragung, darf erwartet werden, dass die wichtigsten Asylgründe erwähnt werden und dass die Schilderungen in der Kurzbefragung und den weiteren einlässlichen Befragungen zumindest in groben Zügen übereinstimmen (vgl. zur Bedeutung der Empfangsstellenbefragung in Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1993 Nr. 3). Schliesslich kann den Akten entnommen werden, dass der Beschwerdeführer in der Empfangsstelle genügend Gelegenheit erhielt, die wichtigsten Asylgründe vorzubringen (vgl. B1, S. 5). Die Frage nach anderen Gründen verneinte er (S. 6). Deshalb ist die Befragung im Empfangs- und Verfahrenszentrum nicht zu beanstanden.

E. 6

In materieller Hinsicht gelangt das Bundesverwaltungsgericht nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass die Vorinstanz das Asylgesuch des Beschwerdeführers zu Recht abgewiesen hat. Die Vorinstanz hat den Sachverhalt genügend abgeklärt und in ihrer Entscheidung die Gründe angeführt, welche auf die fehlende Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers schliessen lassen.

E. 6.1

Wie dem ersten Asylverfahren des Beschwerdeführers entnommen werden kann, vermochte dieser damals eine asylrechtlich relevante Verfolgung nicht glaubhaft zu machen. So hielt das Bundesamt in der seinerzeitigen Verfügung vom 17. April 2003 fest, die Vorbringen zum politischen Engagement und die Reiseumstände seien unglaubhaft ausgefallen (vgl. A10). Der Beschwerdeführer reichte dagegen eine Beschwerde ein, zog diese jedoch am 5. Februar 2004 zurück, um im Rahmen der Rückkehrhilfe des Bundes in den Iran zurückzureisen. Wie die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung vom 7. April 2008 zutreffend festgehalten hat, hat der Beschwerdeführer mit seinem Beschwerdeverzicht und seiner freiwilligen Rückkehr in den Iran die Einschätzung seiner damaligen Asylgründe bestätigt. Daher können die im Rahmen seines zweiten Asylgesuchs geltend gemachten Vorbringen und Ausführungen zu den damals als unglaubhaft beurteilten politischen Aktivitäten nicht geglaubt werden. Der Einwand des Beschwerdeführers, wonach er sich zur Rückreise in den Iran entschlossen habe, um mit seiner Familie zu leben und weil er gedacht habe, nicht mehr gesucht zu werden, da andere Iraner ebenfalls in den Iran zurückgekehrt und anständig behandelt worden seien (B15, S. 11), lässt zudem den Schluss zu, dass er tatsächlich nichts zu befürchten hatte und sich auch nicht bedroht gefühlt hat.

E. 6.2

Der Beschwerdeführer führte im Empfangs- und Verfahrenszentrum zunächst an, seine nach der Rückkehr in den Iran erfolgte Verhaftung sei in erster Linie wegen seiner illegalen Ausreise aus dem Iran und seines Aufenthaltes und Asylverfahrens in der Schweiz erfolgt. Anlässlich der kantonalen Anhörung vom 18. Januar 2007 wiederholte er dieses

Vorbringen vorerst und wies darauf hin, deshalb am Flughafen festgehalten worden zu sein, wo man ihn nicht unanständig behandelt habe (B15, S. 10). Demgegenüber machte er erstmals geltend, er sei, nachdem die Behörden herausgefunden hätten, dass er früher politisch aktiv gewesen sei, in ein anderes Gefängnis transferiert worden (B15, S. 10 und 11), wo er während sechs Monaten mehrmals während jeweils drei bis vier Stunden durch Angehörige des Islamischen Revolutionsgerichts (Dadgah Enghelab Eslami) verhört worden sei. Dabei sei ihm vorgeworfen worden, im Iran gegen das Regime aktiv gewesen zu sein. Da er gefoltert worden sei, habe er seine früheren Verbindungen mit dem "Kämpferischen Islamischen Studentenverein" (Etehadieh Daneschjuyan Mobarez Eslami) für die Zeit von 1378 (1999 bis 2001) schliesslich zugegeben (vgl. B15, S. 11 ff.). Es wäre vom Beschwerdeführer zu erwarten gewesen, dass er bereits im Empfangs- und Verfahrenszentrum den wahren Haftgrund (frühere politische Tätigkeit im Iran) und die Folter so dargestellt hätte. Weiter fällt bei einer Durchsicht der diesbezüglichen Protokollstellen der kantonalen Befragung auf, dass er hinsichtlich seiner angeblichen früheren politischen Aktivitäten im Iran trotz mehrmaligem Nachfragen zu seinem persönlichen Einsatz nur oberflächliche Angaben machen konnte und bloss allgemein auf die damaligen Studentenproteste und deren Inhalt verwies (a.a.O., S. 14 ff.). Ausserdem gab er erst beim Kanton zu Protokoll, wegen politischer Aktivitäten im Iran und illegalen Verlassens des Irans angeklagt worden zu sein (S. 17). Aufgrund der soeben aufgezeigten unstimmgigen Aussagen bestehen erhebliche Zweifel an der vorgebrachten längeren Inhaftierung und Verurteilung sowie der Zwangsrekrutierung des Beschwerdeführers durch den Etefaat, welche auch durch das auf Beschwerdeebene eingereichte Gutachten von G. _____ nicht beseitigt werden können. So wird darin ohnehin bloss eine allgemeine Einschätzung der möglichen Zwangsrekrutierung von festgenommenen, "zuvor als politisch verdächtig eingestuften Personen" vorgenommen und auf entsprechende Berichte aus dem Gefängnis bzw. über Verhöre durch den Geheimdienst Etefaat oder die Revolutionswächter verwiesen, jedoch ohne konkret Bezug auf die Vorbringen des Beschwerdeführers zu nehmen. Indem der Beschwerdeführer in seiner Rechtsmitteleingabe darauf hinweist, seine Verhaftung sei eigentlich in erster Linie wegen seiner illegalen Ausreise aus dem Iran sowie seines Aufenthaltes und Asylverfahrens in der Schweiz erfolgt und weise keinen unmittelbaren Zusammenhang zu den (früheren) politischen Aktivitäten auf, wird zudem der Eindruck erweckt, er versuche, den als unglaublich bezeichneten Sachverhalt (frühere politische Aktivitäten als Haftgrund und sechsmonatige Haft) nachträglich anzupassen, was seine Glaubwürdigkeit zusätzlich in Frage stellt. Im Weiteren erscheint ohnehin sehr fraglich, dem Beschwerdeführer wäre vor der vierten Stufe (Auslandseinsatz) seiner Aktivitäten für die "kämpferischen Kleriker Teherans", die er anstelle der Gefängnisstrafe hätte ausführen müssen, ohne weiteres und ohne Angabe von Plänen eine Auszeit bzw. eine Reise in den Nordosten erlaubt worden, wenn man ihn für diese offenbar weitaus wichtigere Aufgabe (terroristische Aktivitäten im Ausland) vorgesehen hätte (vgl. a.a.O., S. 20 f.). Sodann wären seine effektiven Reisepläne (Reise nach Salmas anstatt wie angegeben nach Mashad, vgl. B15, S. 22) wohl kaum unbemerkt geblieben. Dies wiederum deutet darauf hin, dass die iranischen Behörden kein übermässiges Interesse an ihm gehabt haben. Abgesehen davon ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschwerdeführer, der bereits nach seiner Entlassung aus dem Gefängnis beabsichtigt habe, auszureisen, nicht bereits früher ausgereist ist. Dies lässt wiederum den Schluss zu, dass er sich in seinem Heimatstaat nicht bedroht gefühlt hat. Die im Zusammenhang mit der Inhaftierung vorgebrachten Verletzungen, von denen sichtbare

Narben vorhanden seien (am Unterschenkel links), müssen demnach einen anderen Ursprung als den vom Beschwerdeführer angegebenen aufweisen.

E. 6.3

Was schliesslich die Ausführungen der Vorinstanz hinsichtlich des Reisewegs des Beschwerdeführers und seiner Familie betrifft, ist vorab festzustellen, dass zwischen Italien und der Türkei (Izmir) tatsächlich eine Autofähre betrieben wird, deren Überfahrt zirka drei Tage dauert. Jedoch erscheint vorliegend unwahrscheinlich, der Beschwerdeführer und seine Familie (Ehefrau und fünf Monate altes Kind) seien unkontrolliert auf das Schiff gelangt und auf der Überfahrt weder kontrolliert noch vom Personal des Schiffes entdeckt worden. Immerhin sollen sie in einer Kabine untergebracht worden sein. Zudem muss auch die Erklärung des Beschwerdeführers, wonach sie nach ihrer Ankunft vorerst gewartet hätten und erst von Bord gegangen seien, nachdem die übrigen Passagiere das Schiff verlassen hätten und sich auf dem Areal niemand mehr aufgehalten habe, als realitätsfremd bezeichnet werden, zumal die italienischen Grenzkontrollen streng sind und nicht ohne weiteres umgangen werden können. Überdies vermochte der Beschwerdeführer weder Angaben zum Abfahrts- und Ankunftsort noch zur Schiffsgesellschaft, mit der er und seine Familie gereist seien, zu machen (vgl. B15, S. 8). Aufgrund dieser unglaublichen Schilderungen besteht der dringende Verdacht, dass der Beschwerdeführer im Besitze seines eigenen Reisepasses legal ausge-reist ist, was wiederum gegen ein erhöhtes Interesse der iranischen Sicherheitsbehörden an seiner Person spricht.

E. 6.4

Insgesamt können den Eingaben auf Beschwerdeebene somit keine stichhaltigen Entgegnungen entnommen werden, welche die Argumentation der Vorinstanz zu widerlegen vermögen. Unter diesen Umständen erübrigen sich weitere Ausführungen zu den Beschwerdevorbringen im Asylpunkt und dem diesbezüglich eingereichten Beweismittel. Als Zwischenergebnis ist somit davon auszugehen, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine im Zeitpunkt der Ausreise aus dem Iran bestehende oder unmittelbar drohende asylrelevante Verfolgung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

E. 7.1

Im Folgenden ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimatland, namentlich dem geltend gemachten exilpolitischen Engagement in der Schweiz, Grund für eine zukünftige Verfolgung durch die iranischen Behörden gesetzt hat und deshalb (das heisst infolge Vorliegens subjektiver Nachfluchtgründe) die Flüchtlingseigenschaft erfüllt.

E. 7.2

Allgemein sind subjektive Nachfluchtgründe dann anzunehmen, wenn eine asylsuchende Person erst durch die Flucht aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat. Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar kein Asyl, werden jedoch als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. EMARK 2000 Nr. 16 E. 5a, mit weiteren Hinweisen). Der Asylausschlussgrund von Art. 54 AsylG ist absolut zu verstehen und mithin unabhängig davon anzuwenden, ob Nachfluchtgründe missbräuchlich gesetzt worden sind oder nicht (vgl. EMARK 1995 Nr. 7 E. 7 S. 66 ff.). Es ist daher nicht entscheidend, welchen mutmasslichen Zweck die asylsuchende Person durch ihre

exilpolitischen Tätigkeiten zu erreichen versucht hat. Massgebend ist vielmehr, ob die heimatlichen Behörden das Verhalten des Asylsuchenden als staatsfeindlich einstufen und dieser deswegen bei einer Rückkehr in den Heimatstaat eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG befürchten muss. Es bleiben damit die Anforderungen an den Nachweis einer begründeten Furcht massgeblich (Art. 3 und 7 AsylG; vgl. zum Ganzen auch BVGE 2009/28 E. 7.1. S. 352). Wie der im vorinstanzlichen Verfahren sowie auf Beschwerdebene ein-gereichten umfangreichen Dokumentation entnommen werden kann, betätigt sich der Beschwerdeführer in der Schweiz exilpolitisch. Exil-politische Tätigkeiten können - wie oben dargelegt - nur dann im Sinne von subjektiven Nachfluchtgründen zur Flüchtlingseigenschaft führen, wenn zumindest glaubhaft gemacht wird, dass im Falle einer Rückkehr infolge der Exilaktivität mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mit politi-scher Verfolgung zu rechnen wäre. Nachfolgend ist zu untersuchen, ob diese Voraussetzung im Falle des Beschwerdeführers erfüllt ist.

E. 7.3

Vorab ist festzustellen, dass die politische Betätigung für staatsfeindliche Organisationen im Ausland seit der Neufassung des iranischen Strafrechts im Jahr 1996 unter Strafe gestellt ist. Einschlägigen Berichten zufolge wurden in der Vergangenheit denn auch bereits Personen verhaf-tet, angeklagt und verurteilt, welche sich unter anderem im Internet kritisch zum iranischen Staat äusserten (vgl. die Auskunft der SFH-Länderanalyse vom 4. April 2006 ["Iran: Rückkehrgefährdung für AktivistInnen und Mitglieder exilpolitischer Organisationen - Informations-gewinnung iranischer Behörden"] S. 3, mit weiteren Hinweisen). Es ist überdies allgemein bekannt und unbestritten, dass die iranischen Behör-den die politischen Aktivitäten ihrer Staatsangehörigen im Ausland über-wachen und systematisch erfassen. Mittels Einsatz moderner Software dürfte es den iranischen Behörden auch ohne Weiteres möglich sein, die im Internet vorhandenen riesigen Datenmengen ohne allzu grossen Auf-wand gezielt und umfassend zu überwachen und gegebenenfalls nach Stichworten zu durchsuchen. Diese Überwachung habe nach den Wahlen im Juni 2009 und diesbezüglichen Protesten zugenommen (vgl. SFH; "Iran: Illegale Ausreise/Situation von Mitgliedern der PDKI/Politische Aktivitäten im Exil", SFH-Länderanalyse vom 16. November 2010), ins-besondere von regierungskritischen exilierten Personen. Diese seien ge-mäss Angaben des Wall Street Journal mit ähnlichen Methoden belästigt und bedroht worden (vgl. S. 8). Demgegenüber bleibt im Einzelfall zu prüfen, ob die in der Schweiz entwickelten exilpolitischen Aktivitäten bei einer allfälligen Ausschaffung in den Iran mit überwiegender Wahrschein-lichkeit ernsthafte Nachteile im asylrechtlichen Sinne nach sich ziehen würden (vgl. wiederum BVGE 2009/28 E.7.4.3). Es ist dabei davon aus-zugehen, dass sich die iranischen Geheimdienste auf die Erfassung von Personen konzentrieren, die über die massentypischen und niedrig profi-lierten Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste hinaus Funktionen wahrgenommen und/oder Aktivitäten entwickelt haben, welche die jewei-lige Person aus der Masse der mit dem Regime Unzufriedenen heraushe-ben und als ernsthaften und gefährlichen Regimegegner erscheinen las-sen. Somit sind die Mitgliedschaft in einer exilpolitischen Organisation, die Teilnahme an regimekritischen Demonstrationen und das hierbei übli-che Tragen von Plakaten und Rufen von Parolen nicht für die Ein-schätzung einer Verfolgungsgefahr von Bedeutung, sondern Positionen, Form und Einfluss von Aktionen (vgl. SFH-Länderanalyse vom 4. April 2006, S. 7).

E. 7.4

Wie in den vorangegangenen Erwägungen festgestellt worden ist, vermochte der Beschwerdeführer eine Vorverfolgung nicht glaubhaft zu machen. Daher steht fest, dass er vor seinem erneuten Verlassen seines Heimatlandes nicht als regimefeindliche Person ins Blickfeld der iranischen Behörden respektive der iranischen Nachrichtendienste geraten ist (vgl. E. 5). Aus den vorliegenden Akten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer seit seiner erneuten Einreise in die Schweiz Mitglied der DVF ist (vgl. B37). Zudem wird in den Folgeeingaben seine Teilnahme an zahlreichen Kundgebungen, Protestaktionen und Veranstaltungen der DVF in Schweizer Städten ausführlich dokumentiert (Flugblätter, Zeitschriften, Fotos, 1 DVD, etc.) und ist folglich auch nicht zu bestreiten. Der Zweck der Veranstaltungen, der Protest gegen die iranische Regierung, ist ebenfalls ersichtlich. Der Beschwerdeführer ist in mehreren Ausgaben der Zeitschrift Kanoun in den Jahren 2007 bzw. 2008 im Zusammenhang mit Aktionen der DVF offenbar als deren Teilnehmer mit Name und Foto aufgeführt (vgl. B40). Zudem soll er in der Arbeitsgruppe Infrastruktur für die Organisation von Kundgebungen mitverantwortlich sein und an den monatlichen Versammlungen der DVF teilnehmen (vgl. B15, S. 25; B36, S. 3). Aufgrund dieser seit Januar 2007 ausgeübten Tätigkeit sowie des Erscheinens in der Zeitschrift Kanoun ist jedoch nicht davon auszugehen, dass er das gesteigerte Interesse der iranischen Überwachungsbehörden auf sich gezogen haben könnte. Dass er dabei jemals markant in Erscheinung getreten wäre, kann den Akten nämlich nicht entnommen werden und lässt auch sonst nicht auf ein herausragendes oppositionelles Engagement schliessen. Im Weiteren ist gemäss der hievorigen Feststellungen (E. 5) nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bereits vor seiner Ausreise die Aufmerksamkeit der iranischen Behörden in relevantem Ausmass auf sich gezogen hat. Entsprechend rechtfertigt sich der Schluss, dass er vor der Absetzung in den Westen durch die iranischen Behörden jedenfalls nicht als staatsgefährdender Politaktivist fichiert war. Seine exilpolitischen Aktivitäten können denn auch insofern mit derjenigen einer Vielzahl seiner Landsleute in Übereinstimmung gebracht werden, als sich diese nach dem Gesagten kaum und insbesondere nicht relevant von denen anderer Iraner abheben. Es ist entgegen den Beschwerdevorbringen daher nicht davon auszugehen, dass die iranischen Behörden beim Beschwerdeführer von einer Bedrohung für das Regime ausgehen. Die Funktion des Beschwerdeführers - als Mitverantwortlicher für die Organisation verschiedener Veranstaltungen des DVF - ist aufgrund der gesamten Umstände jedenfalls nicht geeignet, ihn als Person mit klar definierten oppositionspolitischen Vorstellungen und persönlichem Agitationspotenzial, welche zu einer Gefahr für das Regime im Iran werden könnte, erscheinen zu lassen. Die durch den Beschwerdeführer im Rahmen seiner Teilnahme an Kundgebungen öffentlich vorgetragene Kritik am Regime weist insgesamt nicht den nötigen Exponierungsgrad auf, um bei den iranischen Behörden den Eindruck zu erwecken, dass er zu einer Gefahr für den Bestand ihres Regimes werde. Auch hat der Beschwerdeführer nicht zum Ausdruck gebracht, dass er oder seine im Iran verbliebenen Angehörigen auf irgendeine Weise seitens der iranischen Behörden belästigt oder bedroht worden wären (vgl. SFH-Länderanalyse vom 16. November 2010). Im Übrigen haben Exil-Iraner mit dem Profil des Beschwerdeführers bei einer Rückkehr in ihren Heimatstaat aufgrund ihrer exilpolitischen Tätigkeiten keine staatlichen Verfolgungsmassnahmen zu befürchten, zumal den iranischen Behörden mittlerweile sehr wohl bewusst sein dürfte, dass die exilpolitische Betätigung vieler iranischer Asylbewerber nach der Ablehnung ihrer Asylgesuche oft zunimmt respektive intensiviert wird oder überhaupt erst ab diesem Zeitpunkt einsetzt (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.4.3).

E. 7.5

An dieser Stelle ist überdies auf die geltende Praxis des Bundesverwaltungsgerichts hinzuweisen, wonach allein aufgrund der Ausreise oder des Asylgesuches im Ausland keine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung im Iran befürchtet werden muss (BVG 2009/28 E. 7.4.4 S. 367).

E. 7.6

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die geltend gemachten subjektiven Nachfluchtgründe nicht geeignet sind, eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsfurcht zu begründen, weshalb der Beschwerdeführer nicht als Flüchtling anerkannt werden kann. An dieser Einschätzung vermögen weder die weiteren Ausführungen in den Eingaben noch die beigelegten Beweismittel etwas zu ändern, weshalb darauf verzichtet werden kann, darauf weiter einzugehen.

E. 7.7

Folglich konnte der Beschwerdeführer keine asylrelevante Verfolgung nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen; auch liegen keine subjektiven Nachfluchtgründe vor. Die Vorinstanz hat die Flüchtlings-eigenschaft demnach zu Recht verneint und zutreffend das Asylgesuch abgelehnt.

E. 8.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 8.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; EMARK 2001 Nr. 21).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148).

E. 9.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art.

33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eid-genossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Über-einkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 9.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 - 127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 9.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Aus humanitären Gründen, nicht in Erfüllung völkerrechtlicher Pflichten der Schweiz, wird auf den Vollzug der Wegweisung verzichtet, wenn die Rückkehr in den Heimatstaat für den Betroffenen eine konkrete Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG darstellt.

E. 9.4.1

Im Iran besteht keine Situation allgemeiner Gewalt, die sich noch dazu über das ganze Staatsgebiet oder weite Teile desselben erstrecken würde. Eine gänzlich unsichere, von bewaffneten Konflikten oder permanent drohenden Unruhen dominierte Lage, aufgrund derer der Beschwerdeführer sich bei einer Rückkehr unvermeidlich einer konkreten Gefährdung ausgesetzt sehen würde, besteht mithin nicht.

E. 9.4.2

Aufgrund der Aktenlage besteht ferner kein Grund zur Annahme, der Beschwerdeführer gerate im Falle der Rückkehr in den Iran aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur in eine existenzbedrohende Situation, welche den Vollzug der Wegweisung als unzumutbar erscheinen liesse. Der Beschwerdeführer hat eigenen Angaben zufolge eine Berufsausbildung ([...]) mit mehrjährigen Erfahrungen in einer (...) (vgl. A8, S. 6). Es ist nicht in Abrede zu stellen, dass er bei einer Rückkehr in seinen Heimatstaat aufgrund seiner langen Landesabwesenheit mit gewissen Schwierigkeiten konfrontiert werden könnte. Indessen verfügt er mit seinen Eltern, Geschwistern und den Angehörigen seiner Ehefrau (vgl. B15, S. 5 und B16, S. 4) welche weiterhin im Iran leben, über ein intaktes Beziehungsnetz, auf das er zurückgreifen kann. Überdies können der Beschwerdeführer und seine Ehefrau (E-1738/2007), welche über eine gute Schulbildung mit Diplom in (...) sowie gewisse Berufserfahrungen verfügt, voneinander Unterstützung erwarten, zumal sie zusammen in ihren Heimatstaat zurückkehren können. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 9.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 - 515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 9.6

Der Vollzug der Wegweisung ist mit demjenigen seiner Ehefrau und seines Kindes (E-1738/2007) zu koordinieren.

E. 9.7

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 11

Mit Zwischenverfügung vom 16. Mai 2008 wurde das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG unter Vorbehalt einer nachträglichen Veränderung dessen finanziellen Verhältnisse gutgeheissen. Nachdem sich aufgrund der Akten ergibt, dass der Beschwerdeführer nicht mehr bedürftig ist, sind ihm bei diesem Ausgang des Verfahrens die Verfahrenskosten von Fr. 600.-- aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG, Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 2 und 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320]). (Dispositiv nächste Seite)